

Neue Regierungsverordnungen in Ungarn.**Handel mit Graupen, Hirse und geschälten Erbsen.**

A. Budapest, 17. September. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Gerstengraupe. Demnach sind bei der Verarbeitung von Gerste zu Gerstengraupe von je 100 Kilogramm Gerste 62 Kilogramm Gerstengraupe zu erzeugen. Die Verordnung stellt zugleich Höchstpreise für Gerstengraupe fest, und zwar für feine Graupen 105 Kronen, für gewöhnliche Graupen 62 Kronen pro 100 Kilogramm. Die Preise treten am 18. September in Kraft. Gerstengraupe darf von nun an nur im Wege der Kriegsgetreidegesellschaft in Verkehr gebracht werden, doch können die vor dieser Verordnung erzeugten Graupenbestände bis 31. Oktober 1916 zu dem oben erwähnten Höchstpreis auch unmittelbar verkauft werden.

Eine weitere Regierungsverordnung bestimmt, daß auch Hirsebrei nur im Wege der Kriegsgetreidegesellschaft in Verkehr gebracht werden darf. Der Höchstpreis für Hirsebrei beträgt 76 Kronen 80 Heller per 100 Kilogramm. Bei der Erzeugung von Hirsebrei ist die Hirse auf 37 Prozent zu verarbeiten.

Schließlich wird eine Regierungsverordnung veröffentlicht, wonach der Höchstpreis für geschälte Erbsen mit 25 Kronen per 100 Kilogramm festgestellt wird.